

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts in der aktuellen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Nienhagen am 27.05.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Ostseebad Nienhagen einschließlich aller dazugehörenden Ortsteile.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 463 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung vom 03.12.2024 tritt hiermit außer Kraft.

DBR, den 3.6.25



[Signature]
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) KV MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt: 5.6.25

abgenommen: _____

Unterschrift